

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

3. Jahrgang
 Nummer 44
 28. März 2012

Inhalt

- | | | |
|----|------------|---|
| 1. | 23.03.2012 | Aktualisierung der Anlage 1 zur allgemeinen Vorschrift des Rheinisch-Bergischen Kreises |
| 2. | 23.03.2012 | Öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzungsänderung, Aktualisierung der Anlage 1 zur Allgemeinen Vorschrift des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 31.08.2011 zu § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW |

Aktualisierung der Anlage 1 zur allgemeinen Vorschrift des Rheinisch-Bergischen Kreises

Zugrundeliegende Beschlüsse des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 14.07.2011 (Satzung vom 31.08.2011) und 22.03.2012 (1. Satzungsänderung vom 23.03.2012, Aktualisierung der Anlage 1 zur Satzung)

Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

<i>Einschränkung der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung/Zuschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist; in Prozentpunkten)*</i>
Fehlende Übertragbarkeit	- 1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	- 1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr; keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit	- 2
Berechtigung zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz (Montag bis Freitag 19:00 bis 03:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen)	+ 2
Summe**	max. - 2 / + 2

* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

entsprechend geringerer Abzug vorgenommen;

*** Die Summe der Abzüge beträgt entsprechend den Hinweisen zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 maximal -2 Prozentpunkte. Äquivalent wird dies auch auf Zuschläge übertragen.*

Öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzungsänderung vom 23.03.2012, Aktualisierung der Anlage 1 zur Allgemeinen Vorschrift des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 31.08.2011 zu § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungsänderung (Aktualisierung Anlage 1) mit dem Beschluss des Kreistages vom 22.03.2012 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

Die vorstehende Satzungsänderung (Aktualisierung Anlage 1) wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 5 Abs. 6 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 23. März 2012
Gez. Dr. Hermann-Josef Tebroke
(Landrat)